

1/77 die Genehmigung für den Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) mit Kraftomnibussen auf der Strecke **Tannenreuth—Sparneck—Weißdorf—Münchberg** zum Zwecke der entgeltlichen Beförderung von Arbeitskräften der Firmen Frankenwälder E. Held KG und Hammerröcke GmbH & Co. KG, beide in Münchberg, zwischen Wohnort und Arbeitsstelle bis 31. Januar 1986 erteilt.

I. V. Zürn
Regierungsvizepräsident

EAPL 14 - 145 RABl OFr. 78, S. 48

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der Firma Vereinigte Deutsche Metallwerke AG, Werk Scheßlitz, Scheßlitz, auf der Strecke Laubend—Scheßlitz

Regierung von Oberfranken
Nr. 310 - 2563 ca 515 - 1/77 Bayreuth, den 17. März 1978

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341).

Der Firma Vereinigte Deutsche Metallwerke AG, Werk Scheßlitz, Bamberg Straße 5, Scheßlitz, wurde mit Urkunde der Regierung von Oberfranken vom 31. Januar 1978 Nr. 310 - 2563 ca 515 - 1/77 die Genehmigung für den Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) mit einem Pkw auf der Strecke

Laubend—Scheßlitz

zum Zwecke der entgeltlichen Beförderung von Arbeitskräften der eigenen Firma zwischen Wohnort und Arbeitsstelle bis 31. Dezember 1981 erteilt.

I. V. Zürn
Regierungsvizepräsident

EAPL 14 - 145 RABl OFr. 78, S. 49

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der BBD Nürnberg auf der Strecke Geroldsgrün—Marxgrün

Regierung von Oberfranken
Nr. 310 - 2563 ba 297 - 1/78 Bayreuth, den 17. März 1978

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341).

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Nürnberg — wurde mit Urkunde der Regierung von Oberfranken vom 17. Februar 1978 Nr. 310 - 2563 ba 297 - 1/78 die Genehmigung für den Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) mit Kraftomnibussen auf der Strecke

Geroldsgrün—Bad Steben—Marxgrün

zum Zwecke der entgeltlichen Beförderung von Arbeitskräften der Firma Draloric Elektronik GmbH;

Marxgrün, zwischen Wohnort und Arbeitsstelle bis 31. Januar 1986 erteilt.

I. V. Zürn
Regierungsvizepräsident

EAPL 14 - 145 RABl OFr. 78, S. 49

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der OPD Nürnberg auf der Strecke Langenbach—Bad Steben

Regierung von Oberfranken
Nr. 310 - 2563 ca 582 - 1/78 Bayreuth, den 17. März 1978

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341).

Der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Nürnberg — wurde mit Urkunde der Regierung von Oberfranken vom 17. Februar 1978 Nr. 310 - 2563 ca 582 - 1/78 die Genehmigung für den Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) mit Kraftomnibussen auf der Strecke

Langenbach—Steinbach—Bad Steben

zum Zwecke der entgeltlichen Beförderung von Arbeitskräften der Firma Christian Puff & Sohn oHG, Bad Steben, zwischen Wohnort und Arbeitsstelle bis 31. Januar 1986 erteilt.

I. V. Zürn
Regierungsvizepräsident

EAPL 14 - 145 RABl OFr. 78, S. 49

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der Firma Hohe Modelle, M. Hohe GmbH & Co., Pegnitz, auf der Strecke Kirchahorn—Pegnitz

Regierung von Oberfranken
Nr. 310 - 2563 ca 514 - 1/77 Bayreuth, den 17. März 1978

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341).

Der Firma Hohe Modelle, M. Hohe GmbH & Co., Pegnitz, wurde mit Urkunde der Regierung von Oberfranken vom 1. März 1978 Nr. 310 - 2563 ca 514 - 1/77 die Genehmigung für den Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) mit Kraftomnibussen auf der Strecke

Kirchahorn—Oberailsfeld—Hohenmirsberg—Trockau—Pegnitz

zum Zwecke der entgeltlichen Beförderung von Arbeitskräften der eigenen Firma, zwischen Wohnort und Arbeitsstelle bis 31. Januar 1982 erteilt.

I. V. Zürn
Regierungsvizepräsident

EAPL 14 - 145 RABl OFr. 78, S. 49

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung des Bezirks Oberfranken über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach („Treibgasttal“)

Nr. 820 - 324/101 - OFR - 14 - 1/70

Verordnung
über den Schutz von Landschaftsräumen im
Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach
(„Treibgasttal“) v. 30.3.1978

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23. Februar 1978 Nr. 7424 - V/1 a - 868 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsräume werden als

„Landschaftsschutzgebiet Treibgasttal“

bezeichnet.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Süden von der Einmündung der Zufahrtsstraße zum Flugplatz in die Straße Dressendorf—Allersdorf ca. 350 m entlang dieser Staatsstraße in südwestlicher Rich-

tung, an dem hier abzweigenden und am Hangfuß verlaufenden Feldweg ca. 700 m in westlicher und dann ca. 200 m in südwestlicher Richtung bis zu einem nach Nordwesten abzweigenden Feldweg am Höhenpunkt 397, von hier aus geradlinig in nordwestlicher Richtung zur Einmündung der geradlinig vom Bindlacher Berg herablaufenden alten Straße in die B 2, an der B 2 ca. 650 m in nördlicher Richtung, am hier abzweigenden Feldweg ca. 400 m in nordwestlicher und 100 m in südwestlicher Richtung bis zur Staatsstraße bei der Unterführung bei Eckershof, dann in nördlicher Richtung ca. 400 m entlang der Staatsstraße nach Ramsenthal bis zur Abzweigung der Straße nach Crottendorf, an dieser Straße in südwestlicher Richtung nach Crottendorf zum Weg nach Zettlitz, auf diesem über Weiherhaus nach Zettlitz bis zum Weg nach Euben, auf diesem in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges nach Heisenstein ca. 400 m nördlich von Euben, am Weg in nordwestlicher Richtung über Heisenstein nach Haselhof,

im Westen von Haselhof entlang des Weges über Hauenreuth nach Heinersgrund, von hier entlang des Wald- und Feldweges in nordwestlicher Richtung bis Schaitz, weiter an der Straße nach Pechgraben bis zur Abzweigung des Feld- und Waldweges ca. 50 m vor der Abzweigung der Straße nach Untergräfenthal bei Eselslohe, an diesem Feld- und Waldweg in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Harsdorf—Pechgraben, ca. 100 m an dieser entlang in westlicher Richtung bis zur Abzweigung des Feldweges nach Waldau, an diesem bis Waldau und weiter zum Weg nach Schwingen, am Feldweg in nordwestlicher Richtung bis Schwingen zur Straße in Richtung B 85, an dieser Straße ca. 250 m bis zur Abzweigung des Feld- und Waldweges nach Leuchau, an diesem in nordwestlicher Richtung bis Leuchau zur Straße Leuchau—Lindau,

im Norden an dieser Straße ca. 1 km in südöstlicher Richtung bis zu dem in nördlicher Richtung abzweigenden Waldwirtschaftsweg, an diesem in nördlicher, nordöstlicher und nordwestlicher Richtung bis zum auf dem Bergrücken über der Rehleite verlaufenden Waldweg in Richtung Spitzeichen, an diesem in östlicher Richtung südlich an Spitzeichen vorbei bis zur Straße Heinersreuth—Tregast (KU 10), entlang dieser Straße nach Tregast und weiter an der Straße Tregast—Lindau bis zum Ortsende von Tregast bei Weiherhaus, von hier aus geradlinig in östlicher Richtung ca. 300 m bis zur von der Straße Tregast—Harsdorf abzweigenden Straße nach Oberlantsch, an dieser ca. 600 m in südöstlicher Richtung bis zur Grenze des Staatswaldes bei Grenzstein Nr. 284, von hier in nordöstlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung entlang der Staatswaldgrenze bis zum Grenzstein Nr. 93 westlich Oberlantsch, von hier weiter an der Straße bis Oberlantsch, dann ca. 300 m am Weg in Richtung Lanzendorf bis zur Abzweigung der Straße Oberlantsch—Zettmeisel, an dieser über Zettmeisel und am Weiler Lettenhof vorbei in Richtung Altenreuth bis zur Bundesautobahn A 70,

im Osten an der Autobahn A 70 in südöstlicher Richtung zur BAB Berlin—München und an dieser in südlicher Richtung bis zur Unterführung des Weges Ramsenthal—Benk kurz hinter der Behelfsausfahrt, dem Weg nach Benk in nordöstlicher Richtung 200 m folgend, weiter an einem abzweigenden Feldweg in süd-südöstlicher und südöstlicher Richtung entlang der Hangkante bis zur Straße Bindlach—Neudorf, an dieser in westlicher Richtung bis zum Ende des neben der Straße befindlichen Kalksteinbruches, an dessen westlicher Abbruchkante bis zur Hangkante, dieser in südlicher, südöstlicher und zuletzt in ostnordöstlicher Richtung bis zur rd. 4 km entfernten zum Flugplatz führenden Straße und an dieser entlang bis zum Ausgangspunkt an der Straße Dressendorf—Allersdorf.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landratsamt Bayreuth und bei der Stadt Bayreuth. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich nicht deutlich haben beschreiben lassen, wird auf diese Karte Bezug genommen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verbote

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

(2) Demnach ist es insbesondere verboten,

- a) wesentliche Landschaftsbestandteile, insbesondere Vogelschutzgehölze, Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen sowie sonstige Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- oder Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, zu beseitigen oder zu beschädigen,
- b) Hecken, Raine, Felder und Böschungen abzubrennen,
- c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden,
- d) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen.

§ 3

Erlaubnis

(1) Maßnahmen, die geeignet sind, im Landschaftsschutzgebiet die in § 2 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Erlaubnis.

(2) Demnach sind insbesondere erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind, insbesondere die Errichtung und Änderung von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Jagd- und Fischereihütten, Geräteschuppen,
 - b) Buden und Verkaufsständen,
 - c) Zäunen und Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird,
 - d) selbständigen Mauern einschließlich Stützmauern,
2. die Verwendung von landschaftsbeeinträchtigenden Bauteilen an baulichen Anlagen, insbesondere von hellen Dachabdeckungen,
3. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten, Unterstützungen und Drahtleitungen,
4. die Anlage von Stell- oder Park-, Zelt- oder Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen,
5. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Lagern und Zelten außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze,
6. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 102 Abs. 1 BayBO,
7. wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen sowie Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Bodenschätzen,
8. die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben,
9. die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Straßen und Wegen,
10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze, ausgenommen das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sowie bei der Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
11. die Veränderung natürlicher Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, des Wasserzu- und -ablaufes sowie des Grundwasserstandes, vor allem auch Entwässerungs- und Kultivierungsmaßnahmen,

am 18.4.1978

- 12. die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen sowie von künstlichen Wasserläufen und Wasserflächen,
- 13. die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, vor allem entlang von Wasserläufen sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflußhindernden Bewuchses an Gewässern,
- 14. wesentliche Änderungen in der Bodennutzung, insbesondere Aufforstungen oder Rodungen sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
- 15. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, Bemalungen und Anschlägen, ausgenommen Schilder, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung sowie Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten,
- 16. Bild- oder Schrifftafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird, bedürfen in jedem Fall der Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

**§ 4
Befreiung**

(1) Von dem Verbot des § 2 der VO kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung erfordern oder
- 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Trebcastal“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

**§ 5
Zuständigkeit**

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde — Untere Naturschutzbehörde — zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 sowie die Erteilung der Befreiung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken — Höhere Naturschutzbehörde —, Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

**§ 6
Ausnahmen**

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2

- 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- 2. die zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendigen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten und Fischbehältern,
- 3. die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Verboten des § 2 der Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.

(4) Daneben können die nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bezirksverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im „Trebcastal“, Landkreis Bayreuth und Kulmbach, vom 30. Oktober 1961 (RABl Ofr. 31, 32/61) außer Kraft.

Bayreuth, den 30. März 1978

Regierung von Oberfranken
Winkler
Regierungspräsident

EAPL 32 - 324

RABl Ofr. 78, S. 49

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost;
hier: **Gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses und des Planungsbeirates der Region Oberfranken-Ost am 25. April 1978 in Arzberg**

Nr. 800 - 0/1090

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 7. 4. 1978 wird folgendes bekanntgegeben:

Am Dienstag, dem 25. April 1978, um 9.30 Uhr findet in Arzberg eine gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses und des Planungsbeirates statt.

Treffpunkt: 9.30 Uhr am Eingang zum Kraftwerk Arzberg.

Es ist zunächst eine Besichtigung des Kraftwerkes Arzberg und der Baustelle für die 130 MW-Erweiterung vorgesehen.

An die Besichtigung schließt sich die gemeinsame Sitzung im Gasthof „Seeklause“ in Arzberg an.

Tagesordnung:

- 1. Erarbeitung einer Stellungnahme zum „Energieprogramm für Bayern, Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“
- 2. Erörterung des Konzepts der Bezirksplanungsstelle zum Sachteilabschnitt „Bibliotheken“ des Regionalplanes.
Im Anschluß an die gemeinsame Sitzung werden in der Sitzung des Planungsausschusses noch folgende Punkte behandelt:
- 3. Raumordnungsverfahren Naturpark „Fichtelgebirge“; Erweiterung auf Bereiche des Landkreises Tirschenreuth
- 4. Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Mülldeponie der Stadt Bayreuth im Heinersgrund, Gemeinde Ramsenthal, Lkrs. Bayreuth
- 5. Flächennutzungsplan „Förmitzspeicher“ im Landkreis Hof
- 6. Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Regnitzlosau, Lkrs. Hof
- 7. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Geierleite“ der Stadt Hof
- 8. Sonstiges

Bayreuth, den 12. April 1978

Regierung von Oberfranken
Winkler
Regierungspräsident

EAPL 61 - 610

RABl Ofr. 78, S. 51